

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gründungs-Jahr:  
1848

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 215.

Sonnabend, 15. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Preis: 10 Pf.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer drei Gros oder bei Abholung am Schalter der Postanstalt vierzehntägig 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abgibt die Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gassestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Bekanntmachung von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.

1. Nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 und der Ausführungsbestimmungen des Reichskommissars für Jahrbewirtschaftung vom 1. August 1917 (abgedruckt in Nr. 209 des Riesaer Tageblatts vom 8. September 1917) ist jeder, der innerhalb des Deutschen Reiches Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde (z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr) in Besitz oder Gewahrsam hat, verpflichtet, diese anzumelden.

2. Nicht meldepflichtig sind:

- a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Verkäufern befinden.
- b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von Feuer- oder Marineverwaltung, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.
- c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Hausstandsbedarf einschließlich der unentbehrlichen Ersatz- (Reserve-) Stücke. Zum Hausstandsbedarf gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Hausstandsvorräte benötigten Gebinde.
- d) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach a bis c von der Meldepflicht ausgenommen sind.
- e) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Besprengen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden.
- f) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltungsgeräte, Tragbüten, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Fauche-, Pflanz-, Latrin-, Abtrittfässer, Lannen und Kübel sowie die notwendigen Ersatzstücke, soweit sie nicht schon ohnehin nach Punkt a von der Meldepflicht befreit sind.
- g) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Versendung seltener Stoffe gedient haben.

3. Zu melden ist der Bestand vom 15. September 1917 (Stichtag). Fässer, welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

4. Die Anmeldung hat auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Die Vordrucke sind sofort in der diesigen Polizeiwache zu entnehmen und bis zum 20. September 1917 sorgfältig ausgefüllt ebendort zurückzureichen.

5. Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung sowie unrichtige Meldung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann Einziehung der Fässer erfolgen.

6. Im übrigen wird auf die unter 1 angeführten Bestimmungen verwiesen. Ueber etwaige Zweifelsfragen geben die Handels- und die Gewerbestämmen Auskunft. Riesa, den 14. September 1917.

Der Rat der Stadt Riesa. Fnd.

## Regelung des Verkehrs mit Hausbrandkohle im Stadtbezirk Riesa.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 27. Juli 1917 — Riesaer Tageblatt Nr. 173 vom 28. Juli 1917 — und vom 31. August 1917 — Riesaer Tageblatt Nr. 202 vom 31. August 1917 — wird folgendes bestimmt:

A. Ortskohlenstelle.

1. Die beim Stadtrat Riesa eingerichtete besondere Abteilung für Kohlenversorgung, welcher die Ueberwachung des Verkehrs mit Kohlen in der Stadt Riesa, sowie die Regelung der Verteilung obliegt, führt die Bezeichnung: Ortskohlenstelle.

B. Kohlenhandel.

2. Die Ortskohlenstelle ist befugt, von den Vorräten eines rechtlicher belieferten Händlers die nötigen Kohlenmengen einem ungenügend belieferten Händler, zur gleichmäßigen Belieferung der Verbraucher, zuzumessen.

3. Ebenso ist sie berechtigt, einem Händler andere Kunden zur dauernden oder vorübergehenden Belieferung zu übergeben.

4. Diesen Anordnungen ist unweigerlich zu entsprechen.

5. Die Inhaber von gewerblichen oder industriellen Betrieben dürfen von den für ihren Betrieb gelieferten Kohlen nichts an andere Verbraucher abgeben, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Ortskohlenstelle.

C. Kohlenzufahrten.

6. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1917 an werden zu den Kohlengrundkarten Kohlenzufahrten ausgegeben, die ebenfalls auf monatlich 3,5 Str. lauten. Sie sind für Wohnungen bestimmt, die bei höherem Mietwerte nachgewiesenermaßen höheren Heizbedarf haben. Ihre Zuteilung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch die Ortskohlenstelle unter Berücksichtigung der nach den gegenwärtigen Verhältnissen gebotenen Sparlichkeit. Im allgemeinen können hiernach erhalten:

1. eine gelbe Zufahrtskarte Haushaltungen mit einem jährlichen Wohnungsmietwert (unter Ausschluß des Mietwertes für gewerbliche Räume) von mehr als 240 M. bis einschließlich 600 M.,
2. eine weitere blaue Zufahrtskarte Haushaltungen mit einem jährlichen Mietwerte von über 600 M.

7. Weiterhin werden ev. für die Haushaltungen, die einen jährlichen Wohnungsmietwert von unter 240 M. haben und nebener keine gewerbliche Zusatzmenge erhalten, rote Zufahrtskarten über monatlich 1/2 Str. ausgegeben.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 15. September 1917.

## Heizungs- und Ernährungsfragen

bildeten die wichtigsten Verhandlungsgegenstände einer Donnerstag nachmittag vom Ministerium des Innern ein-

berufenen Besprechung mit Vertretern der sächsischen Presse, die im Neuen Rathause in Dresden unter Leitung des Geh. Regierungsrats v. Noth-Ballwitz stattfand. Aus einer vom Regierungsamtmann Frolich gehaltenen Ueber- sicht über die ganze Frage der Kohlenversorgung

ergab man, daß die Nationierung jetzt im ganzen Reich im Gange ist. Einen gewissen optimistischen Standpunkt nahm der Regierungsvertreter insofern ein, als er annimmt, daß wir wesentlich mehr Kohlen bekommen würden, als der Reichskommis- sion für die Allgemeinversorgung vorausgesehen hat. Die Militärbehörden hätten nach Möglichkeit dafür gesorgt, den Arbeitermangel zu beseitigen, und es sei in- solange eine Erhöhung der Produktion zu verlangen,

6. Für Haushaltungen, die Untermieter oder Einquartierung haben, können auf schriftlichen Antrag unter Vorlegung eines bestimmten Vorbrudes, die in der Polizeiwache zu entnehmen sind, besondere Kohlenzufahrten ausgegeben werden, jedoch nur, sofern sich für die Untermieter die regelmäßige Heizung besonderer vom Vermieter selbst nicht benutzter Räume nach Lage der Verhältnisse unbedingt notwendig macht.

## Ausgabe der Kohlenzufahrten.

7. Der Tag der Ausgabe der Zufahrten wird noch bekanntgegeben werden.

8. Abhanden gekommene Kohlenkarten werden nicht ersetzt.

## Regelung des Verkaufes.

9. In die von den Kohlenhändlern zu führende Kundenliste sind die Mengen getrennt zu verbuchen, die

1. auf Kohlengrundkarten,
2. auf graue Karte über gewerbliche Zusatzmengen,
3. auf Untermieterkarten,
4. auf gelbe Zufahrten,
5. auf rote Zufahrten,
6. auf blaue Zufahrten

angemeldet sind.

10. Für die Kohlenlieferung gilt der Grundsatz, daß wenn nicht genügend Heizstoffe für den gesamten Monatsbedarf vorhanden sind, zunächst die Kohlengrundkarte und dann die graue Karte über gewerbliche Zusatzmengen und die Untermieterkarten beliefert werden. Erst dann erfolgt die Belieferung der gelben Zufahrtskarte, hierauf ev. die Belieferung der roten Zufahrtskarte über 1/2 Str. und darnach bis ev. Belieferung der blauen Zufahrtskarte, Reichen die Eingänge zur vollen Belieferung nicht aus, so wird die erforderliche Gera- bsetzung von unserer Ortskohlenstelle verfügt.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 607 ff.) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Der Rat der Stadt Riesa, den 14. September 1917. Gfm.

## Stahlschließfächer.

Am 30. September oder 1. Oktober fällige

## Sched-Verkehr.

## Zinscheine

Lösen wir von heute an kostenfrei ein oder nehmen sie als Spargelder in Zahlung.

Spareinlagen zahlen wir auf Wunsch sofort oder in kürzester Frist zurück.

Durch unsere Girokasse überweisen wir Gelder kostenlos nach allen Orten des Deutschen Reichs.

Giroguthaben verzinsen wir je nach Verein- barung.

## Sparkasse der Stadt Riesa,

am 15. September 1917.

## Hausparbüchsen.

## Geheimkassen.

## Sonderverteilung von Kartoffeln in Gröbza.

Die voraussichtlich letzte Sonderverteilung von Kartoffeln findet Montag, den 17. und Dienstag, den 18. September im neuen Hofen statt. Näheres wird an den Anschlagtafeln und Tafeln bekannt gegeben, deren Beachtung empfohlen wird. Gröbza, Elbe, den 14. September 1917. Der Gemeindevorstand.

Am 30. dieses Monats oder 1. Oktober d. J. fällige

## Zinscheine

Lösen wir von heute ab kostenlos ein oder nehmen sie als Spareinlagen in Zahlung.

## Sparkasse Gröbza (Elbe).

## Sparkasse Gröbza.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinsfuß 3 1/2 %

Tägliche Verzinsung

Strengste Geheimhaltung.

Kostenlose Uebertragung nachwärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktags 8-1 und 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr.

## Stadt Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alljährlich verzinst zu 3,5%. Geheimhaltung statutarisch verbürgt.